

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen

|                                                                                |                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Kämmerei<br><i>Bearbeiter:</i><br>Antje Schulz | <i>Datum</i><br>12.01.2022<br><i>Einreicher:</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                                         | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Hauptausschuss (Vorberatung)                                  | 19.01.2022                          | N            |
| Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen<br>(Entscheidung) | 27.01.2022                          | Ö            |

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Kalkulation zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen für die Jahre 2022 - 2023.
2. Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen.

### **Sachverhalt**

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.12.2021 (Beschluss-Nummer 2021/SVS/254) wurden

1. die Kalkulationen zur Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge  
und
2. die 2. Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung der Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes  
„Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen abgelehnt.

Mit dem Schreiben vom 27.12.2021 legte der Bürgermeister gegen diese Beschlüsse Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ein.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sieht weiter vor, dass der vormals abgelehnte Beschluss erneut durch die Stadtvertretung behandelt werden muss (§ 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V).

Da es sich um eine Satzung handelt, ist das rückwirkende Inkrafttreten in der Regel unzulässig. Eine Ausnahme liegt hier nicht vor. Damit wäre der frühestmögliche Termin des Inkrafttretens am Tage nach der Bekanntmachung. Die angefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des

Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen wurde dahingehend geändert.

## **Sachverhalt zur Beschlussvorlage 2021/SVS/254**

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ hat auf der Verbandsversammlung am **04.11.2020** eine Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2021 von 9 Euro je Beitragseinheit auf 10 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Weiterhin wurde ab dem Jahr 2021 der Zuschlag für Gebäude- und Freiflächen in Höhe von 300 % auf 600 % angehoben. In dieser Verbandsversammlung wurde ebenfalls die Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2022 auf 11 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Mit der weiteren Erhöhung um 1 Euro je Beitragseinheit sollen die zu erwartenden Steigerungen aus der Ausschreibung der Gewässerunterhaltung 2022 bis 2024 in 2022 gedeckt werden. Daraus gegebenenfalls dem gestiegenen Mehrbedarf übersteigende Einnahmen werden für ständig steigende Aufwendungen in der Gewässerunterhaltung eingesetzt.

Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ notwendig.

Die jährliche Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten errechnet sich wie folgt:

Grundstücksgröße x Faktor = **Grundbeitragseinheit**

Der Faktor ergibt sich aus der Beitragsklasse, in die die Reuterstadt Stavenhagen beim WBV „Obere Peene“ auf Grund der Gewässerdichte eingestuft wurde. Derzeit ist die Reuterstadt Stavenhagen in die Beitragsklasse 6 eingeordnet, was zu einem Faktor von 2,3 führt.

Der WBV „Obere Peene“ hat eine Veranlagungsregel in seiner Satzung verankert, auf deren Grundlage sich die Zu- und Abschläge berechnen. Grundlage ist die Nutzungsart des Grundstückes. So ist zum Beispiel für Gebäude- und Freiflächen ein Zuschlag in Höhe von 600 % festgelegt. Bei Wasserflächen gibt es einen Abschlag in Höhe von 90 % und bei Acker- und Grünlandflächen weder einen Zu- noch einen Abschlag. Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird die Beitragseinheit nach Nutzungsarten getrennt berechnet.

Für die **Ermittlung der Beitragseinheiten** werden auf die Grundbeitragseinheiten die Zu- oder Abschläge angewendet (Beispiel: 1 Grundbeitragseinheit der Nutzungsart Gebäude- und Freifläche ergibt durch den Zuschlag von 600 % = 7 Beitragseinheiten).

Gemäß der anliegenden Kalkulation ergibt sich eine **Gebühr in Höhe von 11,59 € je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 11,59 €**.

Ergibt sich bei der tatsächlichen Berechnung für den Gebührenpflichtigen ein Wert von mehr als 1 Beitragseinheit, wird nach den tatsächlichen Beitragseinheiten berechnet.

Mit der Änderungssatzung soll eine Stichtagsregelung für die Geltendmachung von Nutzungsänderungen durch den Gebührenpflichtigen mit in die Satzung aufgenommen werden. Dies soll bewirken, dass die im amtlichen Liegenschaftskataster ausgewiesenen Nutzungsarten verbindlich für die Abgabenerhebung genutzt werden können. Sollte der Gebührenpflichtige

rechtzeitig Änderungen bekannt geben, so sind diese zu berücksichtigen. Werden Nutzungsänderungen jedoch nicht rechtzeitig geltend gemacht, ist dann auch eine Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren ausgeschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

|                                                                           |                                                                   |                                                             |                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja                                               | <input type="checkbox"/> Nein                                     |                                                             |                                                                                                                                      |
| 1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)<br><br>€ | 2. Jährliche Folgekosten/ -lasten<br><br>€                        | 3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R.=Kreditbedarf)<br><br>€ | 4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)<br>€ |
| Veranschlagung im Ergebnishaushalt mit:<br>HH-Jahr:<br>Sachkonto:         | Veranschlagung im Finanzhaushalt mit:<br>HH-Jahr:<br>Finanzkonto: |                                                             | <input type="checkbox"/> Keine Veranschlagung                                                                                        |

### Anlage/n

|   |                                                   |
|---|---------------------------------------------------|
| 1 | Widerspruch Beschlüsse WBV (öffentlich)           |
| 2 | Kalkulation Gebühren WBV Obere Peene (öffentlich) |
| 3 | 2. Änderungssatzung OP (öffentlich)               |

# REUTERSTADT STAVENHAGEN

- DER BÜRGERMEISTER -



Reuterstadt Stavenhagen \* Postfach 1137 \* 17149 Stavenhagen

Hausanschrift:  
Schloss 1  
17153 Stavenhagen

Öffnungszeiten:  
Mo, Fr 09.00-12.00 Uhr  
Di 09.00-12.00, 14.00-17.30 Uhr  
Do 09.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr

Vermittlung: (039954) 283 0  
Telefax: (039954) 283 701

**Stadtpräsident  
Klaus Salewski  
für die Stadtvertretung Stavenhagen  
Bütt-Soll-Weg 14  
17153 Stavenhagen**

Internet: [www.stavenhagen.de](http://www.stavenhagen.de)

Zuständige Stelle:

Hauptamt

Auskunft erteilt:

Frau Lüders

Sie finden uns

Schloss 1

Tel.-Nr.:

(039954) 283 101

Email-Adresse

[g.lueders@stavenhagen.de](mailto:g.lueders@stavenhagen.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

27.12.2021

## Widerspruch gegen die Beschlüsse 2021/SVS/254 und 2021/SVS/255

Sehr geehrter Herr Salewski,

hiermit lege ich gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **Widerspruch** gegen folgende Beschlüsse ein:

1. Beschluss 2021/SVS/254 über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen
2. Beschluss 2021/SVS/255 über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen.

### Begründung:

§ 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V regelt, dass bei rechtswidrigen Beschlüssen der Gemeindevertretung **durch den Bürgermeister Widerspruch einzulegen ist.**

Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung.

Die Beschlussvorlage 2021/SVS/254 hatte die Beschlussfassung der Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen und die Beschlussvorlage 2021/SVS/255 die Beschlussfassung der Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene" sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense /Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen zum Inhalt. Die Stadtvertretung hat den Beschlussvorlagen nicht zugestimmt.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:

Deutsche Kreditbank AG Neubrandenburg :

Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG:

IBAN: DE 52 1505 0200 0560 0015 33

IBAN: DE 48 1203 0000 0000 3130 64

IBAN: DE 46 1506 1618 0007 6064 43

BIC: NOLADE21NBS

BIC: BYLADEM1001

BIC: GENODEF1WRN

Die Reuterstadt Stavenhagen hat jeweils eine Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen und "Untere Tollense/Mittlere Peene" mit Sitz in Jarmen sowie deren 1. Änderung erlassen.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen die Reuterstadt Stavenhagen gesetzliches Mitglied jeweils des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" mit Sitz in Neukalen sowie „Untere Tollense/Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), und der Verbandssatzungen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

Die Reuterstadt Stavenhagen hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Stavenhagen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

Die von der Reuterstadt Stavenhagen zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Stavenhagen und ihrer Ortsteile, die im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände "Obere Peene" und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Für stadteigene Grundstücke ist die Reuterstadt Stavenhagen bevorteilt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den betreffenden Verband selbst Verbandsbeiträge zu zahlen haben (dingliche Mitglieder).

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ hat auf der Verbandsversammlung am 04.11.2020 eine Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2021 von 9 Euro je Beitragseinheit auf 10 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Weiterhin wurde ab dem Jahr 2021 der Zuschlag für Gebäude- und Freiflächen in Höhe von 300 % auf 600 % angehoben. In dieser Verbandsversammlung wurde ebenfalls die Erhöhung des Hebesatzes ab dem Jahr 2022 auf 11 Euro je Beitragseinheit beschlossen. Mit der weiteren Erhöhung um 1 Euro je Beitragseinheit sollen die zu erwartenden Steigerungen aus der Ausschreibung der Gewässerunterhaltung 2022 bis 2024 in 2022 gedeckt werden. Daraus gegebenenfalls dem gestiegenen Mehrbedarf übersteigende Einnahmen werden für ständig steigende Aufwendungen in der Gewässerunterhaltung eingesetzt.

Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ notwendig.

Am 02.12.2021 hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ auf der Verbandsversammlung eine Erhöhung des Beitrages von 8,50 € auf 9 € je Beitragseinheit für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen. Weiterhin wurde eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 200 % auf 400 % ab dem Jahr 2023 beschlossen. Diese Beitragserhöhung macht eine Überarbeitung der bisherigen Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des

Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ notwendig.

Die Ablehnung der Beschlussvorschläge, sowohl die Kalkulationen als auch die 2. Satzungen zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des jeweiligen Verbandsbeitrages hat zur Folge, dass die von den Wasser- und Bodenverbänden beschlossenen Erhöhungen nicht auf die nach § 6 KAG M-V Bevorteilten umgelegt werden können und somit von der Reuterstadt Stavenhagen getragen werden müssen. Für die Finanzierung dieser Mehraufwendungen wurde keine geeignete Kompensationsmöglichkeit festgelegt.

Die Reuterstadt Stavenhagen befindet sich in der weggefallenen Leistungsfähigkeit und damit in der Haushaltssicherung. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V müssen Beschlüsse, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen. Die vorliegenden Beschlussfassungen führen zu einer Abweichung vom Haushaltssicherungskonzept, ohne eine geeignete Kompensationsmöglichkeit festzulegen.

Sie verstoßen damit gegen § 31 Abs. 2 der Kommunalverfassung, sind somit rechtswidrig und müssen beanstandet werden (Schweriner Kommentierung der KV M-V, § 43 Rn. 11).

Die Haushaltssicherung legt uns einige Zwänge auf, die zu den schon sonst bekannten hinzutreten. Natürlich achte ich die demokratische Willensbildung des Stadtparlamentes und setze die Beschlüsse, so gut es mir möglich ist, um. Hier bin ich wegen der dargelegten zusätzlichen Zwänge, deren Einhaltung von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft wird, zu diesem Schritt gezwungen.

Hochachtungsvoll

  
Stefan Guzu  
Bürgermeister

## Kalkulation zur Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" für die Jahre 2022 und 2023

Die Reuterstadt Stavenhagen ist gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Obere Peene" und hat Verbandsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge werden auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen und deren Ortsteile umgelegt. Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Reuterstadt Stavenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

### Ermittlung Gesamtkosten:

|                                                      |                           |
|------------------------------------------------------|---------------------------|
| jährlicher Beitrag an WBV "Obere Peene" <sup>1</sup> | 28.996,44 €               |
| zzgl. Verwaltungskostenanteil (siehe Anlage)         | 1.891,30 €                |
|                                                      | <u><b>30.887,74 €</b></u> |

<sup>1</sup> Gemäß Beitragsbescheid vom 23.02.2021 wurden 2.636,04 Beitragseinheiten (BE) berechnet. Ab 2022 beträgt der Hebesatz 11 Euro je BE (gemäß Beschluss Nr. VV/3/7/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" vom 04.11.2020).

### Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV "Obere Peene"

| Nutzungsart                | bereinigte<br>Gemeinde-fläche<br>in ha | Faktor lt.<br>Beitrags-<br>buch | Grundbeitrags-<br>einheiten | Abschlag<br>in % | Zuschlag<br>in % | Beitragseinheiten |
|----------------------------|----------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|------------------|------------------|-------------------|
| Waldfläche                 | 190,2462                               | 2,3                             | 437,5663                    | -50              |                  | 218,7831          |
| allg. Nutzung              | 4,178                                  | 2,3                             | 9,6094                      |                  |                  | 9,6094            |
| Gebäude- und Freiflächen   | 42,7975                                | 2,3                             | 98,4343                     |                  | 600              | 689,0398          |
| Abbau-/Brach-/Unland/Heide | 66,4348                                | 2,3                             | 152,8000                    | -50              |                  | 76,4000           |
| Wasser                     | 10,0321                                | 2,3                             | 23,0738                     | -90              |                  | 2,3074            |
| Ackerland                  | 660,0697                               | 2,3                             | 1.518,1603                  |                  |                  | 1.518,1603        |
| Grünland                   | 39,0791                                | 2,3                             | 89,8819                     |                  |                  | 89,8819           |
| Gartenland                 | 13,508                                 | 2,3                             | 31,0684                     |                  |                  | 31,0684           |
| Friedhof                   | 0,3425                                 | 2,3                             | 0,7878                      |                  |                  | 0,7878            |
|                            |                                        |                                 |                             | <b>Gesamt:</b>   |                  | <b>2.636,0381</b> |

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Gesamtkosten              | 30.887,74 € |
| gesamte Beitragseinheiten | 2.636,0381  |

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Kosten je Beitragseinheit | 11,7175 €      |
| <b>gerundet</b>           | <b>11,72 €</b> |

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr** von **1 Beitragseinheit**.

Durch die Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit müssen 28 Beitragseinheiten mehr in der Berechnung erfasst werden, damit keine Kostenüberdeckung erfolgt. Die Zahl der zusätzlichen Beitragseinheiten wird aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Ermittlung der Kosten pro Beitragseinheit:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Gesamtkosten              | 30.887,74 € |
| gesamte Beitragseinheiten | 2.664,0381  |

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Kosten je Beitragseinheit | 11,5943 €      |
| <b>gerundet</b>           | <b>11,59 €</b> |

Ermittlung Kostendeckung:

|                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| gebührenfähige Kostenmasse: | 30.887,74 € |
| kalkulierte Einnahmen:      | 30.887,74 € |

Stavenhagen, den 24.11.2021

### Ermittlung Verwaltungskosten

Grundlage der Ermittlung der Verwaltungskosten ist der Bericht 7/2020 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln über die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes. Benötigt werden zur Erhebung von Gebühren zu Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände 0,1 VzÄ (Entgeltgruppe 8).

|                         |                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------|
| 1. Personalausgaben     | 5.345,77 € (0,1 VzÄ)                               |
| 2. Sachkosten           | 970,00 € (Grundwert: 9.700 € für Büroarbeitsplatz) |
| 3. Gemeinkostenzuschlag | 1.069,15 € (20 % der Personalkosten)               |
| Summe:                  | <u>7.384,92 €</u>                                  |

### Aufteilung Verwaltungskosten

| Wasser- und Bodenverband            | Fläche ohne dingliche Mitglieder (in ha) | Anteil an Gesamtfläche ohne dingliche Mitglieder | Anteil an Verwaltungskosten |
|-------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------|
| "Obere Peene"                       | 1.026,6879                               | 25,61%                                           | 1.891,30 €                  |
| " Untere Tollense / Mittlere Peene" | 2.982,1980                               | 74,39%                                           | 5.493,62 €                  |
| <b>Gesamt:</b>                      | 4.008,8859                               | 100,00%                                          | 7.384,92 €                  |

Stavenhagen, den 24.11.2021

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen vom 03.11.2017 (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 23/2017 vom 18.11.2017), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen (Reuterstädter Amtsblatt Nr. 01/2019 vom 12.01.2019) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters gelten, wenn durch den Gebührenpflichtigen keine Änderungen bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres bekannt gegeben werden.“

Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Gebühr beträgt **11,59 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt eine **Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit** in Höhe von **11,59 Euro**.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ mit Sitz in Neukalen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stavenhagen, den

Guzu  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.